

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Franz-Riegler-Haus

Die Gemeinde Reilingen stellt den Reilinger Vereinen die Räumlichkeiten des Franz-Riegler-Hauses als Vereinshaus zur Verfügung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat am 19. Juli 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Räumlichkeiten:

Die bereitgestellten Räume werden wie folgt genutzt:

a) Kellergeschoss

1 Raum	68,74 qm	Hohner-Akkordeon-Orchester
1 Raum	69,65 qm	Jugendbegegnungsstätte Cosmos

b) Erdgeschoss

1 Raum	69,10 qm	Hausfrauenbund
1 Raum	69,60 qm	Altentagesstätte

Der als Altentagesstätte genutzte Raum kann an freien Tagen den örtlichen Vereinen und Privatpersonen gegen Zahlung einer Gebühr als Veranstaltungsraum zur Verfügung gestellt werden.

c) Obergeschoss

1 Raum	69,50 qm	Musikverein Harmonie
1 Raum	69,70 qm	NN (bisher Rotes Kreuz Ortsgruppe Reilingen)
1 Raum	25,92 qm	NN (bisher Rotes Kreuz Ortsgruppe Reilingen)

d) Dachgeschoss

1 Raum	53,79 qm	Karnevalverein
1 Raum	47,99 qm	PC-Raum Jugendbegegnungsstätte Cosmos

2. Überlassungsvereinbarung

Die Gemeinde schließt mit den jeweiligen Vereinen schriftliche Überlassungsverträge ab. Die Überlassung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Benutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Überlassungsvertrages. Mit dem Abschluss erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

3. **Pflichten der Benutzer**

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass

- a) bei Verlassen des Gebäudes Fenster und Türen geschlossen sind
- b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß entsorgt sind
- c) das Gebäude in sauberem Zustand verlassen wird
- d) die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden
- e) bei Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens 22.00 Uhr jeglicher ungebührlicher, ruhestörender Lärm unterlassen wird
- f) die Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, geschlossen sind.

4. **Schönheitsreparaturen**

Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Räumlichkeiten in neu renoviertem Zustand. Künftig anfallende Schönheitsreparaturen sind durch den Benutzer nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde durchzuführen.

5. **Haftung**

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Besucher und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und den Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Räumlichkeiten und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

6. **Schließanlage**

Die Gemeinde hat im Franz-Riegler-Haus eine Schließanlage eingebaut. Vereine, die die dort zur Verfügung gestellten Räume auf Dauer nutzen, erhalten gegen Unterschrift je 2 Schlüssel durch das Bauamt ausgehändigt. Mit diesen Schlüsseln kann sowohl die Eingangstür als auch die betreffende Zimmertür geöffnet werden.

Vereine und Privatpersonen, die nur zu einer Veranstaltung den Altentagesstätteraum nutzen, erhalten den Schlüssel vom Hausmeister bei der Übergabe des Raumes. Am ersten Werktag nach der Veranstaltung erfolgt die Abnahme des Raums mit Schlüsselrückgabe. Die Übergabe- und Abnahmezeitpunkte werden im Genehmigungsschreiben mitgeteilt.

7. **Beauftragte der Gemeinde**

Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

8. **Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsentgelte. Die Höhe der Benutzungsentgelte beträgt:

a) **Dauernutzer**

Die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten werden den Dauernutzern in Rechnung gestellt. Bei Vereinen erfolgt eine Verrechnung mit dem Vereinszuschuss. Soweit die Bewirtschaftungskosten den Vereinszuschuss übersteigen, wird der Restbetrag beim jeweiligen Verein angefordert. Bei Institutionen der Gemeinde werden die Kosten als innere Verrechnung durchgebucht.

b) **Veranstaltungsentgelt**

Für Veranstaltungen der Vereine und Privatpersonen in der Altentagesstätte wird im voraus per Entgeltbescheid ein Veranstaltungsentgelt von 50,- € pro Tag erhoben, das bis spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung bezahlt sein muss.

9. **Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde eine Kündigung der Räumlichkeiten vor; bzw. bei Veranstaltungen in der Altentagesstätte, künftige Veranstaltungen abzulehnen.

10. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Schwetzingen.

11. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1.8.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 20. Juli 2010

Walter Klein
Bürgermeister